

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Bürgeramt

**Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und
Feiertagen**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzaus- schuss	14.03.2007	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	29.03.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Satzung der Stadt Heidelberg zur Festsetzung der Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen“.

Anlage zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Satzung der Stadt Heidelberg zur Festsetzung der Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziele:
SL 3	+	Stadtteilzentren als Versorgungs- und Identifikationsräume stärken
SL 4	+	City als übergeordnetes Zentrum sichern
AB 1	+	Vollbeschäftigung anstreben, Standort sichern, stabile wirtschaftliche Entwicklung fördern
AB 4	+	Stärkung von Mittelstand und Handwerk
AB 5	+	Erhalt der Einzelhandelsstruktur

Begründung:
Durch die weitere Ermöglichung des Sonntagsverkaufs bestimmter Waren wird der Wirtschafts- und Einzelhandelsstandort Heidelberg gestärkt und ein Beitrag zum Erhalt der bestehenden Einzelhandelsstruktur geleistet.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

(keine)



II. Begründung:

I.

Im Rahmen der Föderalismusreform wurde u. a. die Gesetzgebungskompetenz für das Ladenschlussrecht vom Bund auf die Länder übertragen. Der Landtag von Baden-Württemberg hat von dieser neuen Kompetenz Gebrauch gemacht und am 14.02.2007 das „Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften“ erlassen. Das Gesetz wurde im Gesetzblatt Baden-Württemberg am 05.03.2007 verkündet und ist am 06.03.2007 in Kraft getreten. Art. 1 dieses Gesetzes ist das „Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)“. Nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 LadÖG müssen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein.

Gemäß § 7 Absatz 1 LadÖG dürfen in anerkannten Kur- und Erholungsorten Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, abweichend von § 3 Absatz 2 Nr. 1 LadÖG zum Verkauf von Reisebedarf, Sport- und Badegegenständen, Devotionalien sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein, sofern und soweit dies durch die zuständige Behörde festgesetzt ist. Nach § 7 Absatz 2 LadÖG setzt das Regierungspräsidium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales Ausflugs- oder Wallfahrtsorte mit besonders starkem Tourismus fest, in denen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Gebrauch gemacht werden darf. Bis zu einer anderen Entscheidung des Regierungspräsidiums gelten die bisher in der Anlage zu § 1 der Ladenschlussverordnung aufgeführten Orte als nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 LadÖG festgesetzt (Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften). Heidelberg ist in dieser Anlage aufgeführt.

Auch das bisherige Recht sah in § 10 Ladenschlussgesetz eine solche Regelung vor. Gemeinden, die davon Gebrauch machen wollten, mussten dies per Rechtsverordnung festsetzen.

II.

Der Gemeinderat hat letztmals am 14. März 2002 eine Rechtsverordnung über den Sonntagsverkauf von Waren (Sonntagsverkaufsverordnung) beschlossen. Diese Rechtsverordnung ist jedoch nach Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften außer Kraft getreten.

Um den Geschäften, welche die in § 7 Absatz 1 LadÖG genannten Waren ausschließlich oder überwiegend führen, wie vom Gemeinderat im Jahr 2002 beschlossen, weiterhin die Geschäftsöffnung an 40 Sonn- und Feiertagen im Jahr zu ermöglichen, ist deshalb eine erneute Festsetzung nach § 7 Absatz 1 LadÖG notwendig. Da dieses Gesetz hierfür nicht mehr den Erlass einer Rechtsverordnung vorsieht, soll die Festsetzung entsprechend der Empfehlung des Städtetages Baden-Württemberg im Wege einer Satzung umgesetzt werden.

gez.

Dr. Eckart Würzner